

**Prüfungsordnung (Satzung) für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (DSH-O)**

Vom 7. Februar 2013

Veröffentlichung vom 1. März 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 23), geändert durch Satzung vom 17. Mai 2013,
Veröffentlichung vom 16. Juli 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 53)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 16. Januar 2013 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in § 40 Abs. 2 Nr. 2 HSG für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

- (2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen, die über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau liegen. Denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern, die die Prüfung mit dem Ergebnis DSH-2 absolviert haben, wird der Besuch weiterer studienbegleitender Deutschkurse dringend empfohlen. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT können auf Beschluss der für den angestrebten Abschluss zuständigen Fakultät für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen, mindestens jedoch das Niveau DSH-1, festgelegt werden.
- (3) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH ist befreit, wer entweder eine der in Absatz 4 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder durch die örtlichen Einschreibungs- oder Prüfungsordnungen von einem Nachweis gemäß Absatz 5 freigestellt ist. Befreiende Prüfungen gemäß Absatz 5 gelten als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit.
- (4) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:
1. Inhaberinnen und Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gem. RO-DT § 8 Abs. 2 (a) entspricht;
 2. Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.1996 in der jeweils geltenden Fassung/DSD II) gem. RO-DT § 2 Nr. 4 und § 6;
 3. Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Hochschule, das Zeugnis anzuerkennen, gem. RO-DT § 8 Abs. 2 (b);
 4. Inhaberinnen und Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) als anerkannter Sprachnachweis ausgewiesen sind, gem. RO-DT § 8 Abs. 2 (b);
 5. Inhaberinnen und Inhaber eines Test-DaF-Zeugnisses, das für jede Teilprüfung (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) mindestens die Test-DaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) gem. RO-DT § 4 Abs. 5 aufweist;
 6. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs bestanden haben und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, gem. RO-DT § 5 Abs. 2;
- (5) Die örtlichen Zulassungs- und Einschreibebestimmungen können bestimmte Gruppen von Bewerbern ganz oder teilweise vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreien oder für sie besondere Regelungen treffen, zum Beispiel aufgrund eines abgeschlossenen germanistischen Studiums oder für befristete Studienaufenthalte ohne formellen Studienabschluss. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern. Über eine entsprechende Befreiung entscheidet der Prüfungsvorsitzende.

§ 2 **Zweck der Prüfung**

- (1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- (2) Die Fakultäten können danach für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsanforderungen festlegen.

§ 3 **Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt**

- (1) Die Zulassung zur DSH regelt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Zur DSH kann nur zugelassen werden, wer eine Studienqualifikation gemäß § 39 HSG nachweisen kann.
- (2) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der Satzung über die Gebühren für besondere Dienstleistungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 4. März 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 47) in der geltenden Fassung erhoben werden.
- (3) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form zu erbringen. Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsvorsitzenden kann die oder der Beauftragte für Studierende mit Handicap der Universität beteiligt werden. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 **Gliederung der Prüfung**

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs.1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung werden gemäß § 10 die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so gilt die Gesamtprüfung als bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.
- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt:
 1. als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 2. als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 3. als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter des Lektorats Deutsch als Fremdsprache als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender verantwortlich.
- (2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften des Lektorats Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.
- (3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist. Jede Fakultät benennt je zwei Mitglieder des Lehrkörpers, von denen je eines nach Absprache mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden in eine Prüfungskommission berufen werden kann.
- (4) Die Prüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, bewertet die erbrachte Leistung und stellt ein Prüfungszeugnis gemäß § 9 aus. Die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet über die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung gemäß § 8 sowie über die Anerkennung von Rücktritts- und Verlängerungsgründen, die Bewertung bei Täuschungsversuch oder den Ausschluss von der Prüfung gemäß § 7.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür vorgesehenen, ggf. gemäß § 3 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung verlängerten, Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Anzeige der Gründe kann durch Bevollmächtigte (gegen Empfangsbekanntnis) oder durch persönliche Mitteilung (zur Niederschrift) erfolgen. Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches, in begründeten Ausnahmefällen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden und tatsächlich versorgten Kindes gleich.
- (3) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich nicht nachträglich auf Rücktrittsgründe berufen, die ihr oder ihm schon zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt waren.
- (4) Versucht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt ein Täuschungsversuch insbesondere dann vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel in den Arbeitsräumen oder bei der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten vorgefunden werden. Zu Beginn der Prüfung sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten die zulässigen Hilfsmittel bekannt zu geben und ggf. auszuhändigen. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat sich die Zulassung zur Prüfung oder eine Fristverlängerung durch Vorspiegelung bzw. Angabe falscher Tatsachen erschlichen, so werden die unter diesen Voraussetzungen erbrachten Prüfungsleistungen grundsätzlich mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird.
- (5) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt dann als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet binnen eines Monats über die Anerkennung von Rücktritts- oder Verlängerungsgründen, die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung oder den Ausschluss. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

§ 8 **Wiederholung der Prüfung**

Kandidatinnen und Kandidaten, die die DSH nicht mit einem für die Aufnahme eines Fachstudiums erforderlichen Ergebnis abgelegt haben, können die Prüfung einmal wiederholen. Die Prüfung ist nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an einem entsprechenden Vorbereitungskurs von mindestens dreimonatiger Dauer zum nächst folgenden Prüfungstermin abzulegen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich. Die Zulassung zur weiteren Wiederholungsprüfung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 9 **Prüfungszeugnis**

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass diese Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK registriert ist.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 **Schriftliche Prüfung**

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.),
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen sollen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben ist ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die gesamte schriftliche Prüfung beträgt höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

- c) **Bewertung Leseverstehen**
Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.
 - d) **Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen**
Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
 - e) **Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen**
Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.
3. **Vorgabenorientierte Textproduktion**
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.
- a) **Aufgabenstellung**
Die Textproduktion soll einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Die Aufgabe sollte sprachliche Handlungen aus folgenden beiden Bereichen evozieren:
 - Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
 - Argumentieren, Kommentieren, BewertenVorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.
Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.
 - b) **Bewertung**
Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 **Mündliche Prüfung**

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

- a) **Aufgabenstellung und Durchführung**
Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten Dauer. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.
- b) **Bewertung**
Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Christian-Albrechts-Universität Kiel (DSH-O) vom 21.06.2006 außer Kraft.
- (3) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung abgelegt wurden, können auf Antrag nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Ordnung abgelegt werden. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Februar 2013 erteilt.

Kiel, den 7. Februar 2013

Prof. Dr. Markus Hundt
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anhang: Muster DSH-Zeugnis® (nicht Bestandteil der Satzung)



DSH-Zeugnis®

«HF» «VORNAME» «FAMILIENNAME»

geboren am «Gebdatum» in «Geburtsort» / «Geburtsland»

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH «DSHStufe»

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen:	%
Textproduktion:	%
Leseverstehen:	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	%

Mündliche Prüfung: %

Ein Gesamtergebnis „DSH 2“ weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis „DSH 1“ weist eine nur eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Für diesen Fall ist eine Zulassung oder Einschreibung nur für diejenigen Studiengänge der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel möglich, für die die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung dies ausdrücklich vorsieht.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

Kiel, den «Prüfdatum»

(Martin Lange)
Prüfungsvorsitzender

(Siegel)

(«KoPrüfer»)
Mitglied der
Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität Kiel vom 15. Mai 2013 (Senatsbeschluss) mit Ausfertigungsdatum 17. Mai 2013 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (RegNr. (bisher) 144-092.06 (wird von der HRK neu vergeben)). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 2-2 [Rückseite zum Musterzeugnis])

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.</p>			
<p>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</p>			
Gesamtergebnis		Zulassung	
		gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011)	
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	<p>(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.</p> <p>(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.</p> <p>(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.</p>	
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)		
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)		
<p>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</p>			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ..
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen,).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung..		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		
02/13			